

## 2 FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT UND KIND

Die in Kapitel 1 angeführten Informationen hinsichtlich Meldung Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, Karenz und Elternteilzeit gelten in erster Linie für Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis.

### 2.1 Ausschließlich freiberufliche Tätigkeit

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit gelten keine Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote. Die Beurteilung und Abschätzung des eigenen Gesundheitszustandes sowie die Entscheidung zur (Nicht-)Ausübung einer selbständigen Tätigkeit obliegt Ihnen.

Ausschließlich freiberuflich erwerbstätige Ärztinnen haben auch keinen Anspruch auf Wochenlohn von der gesetzlichen Sozialversicherung. Dies gilt auch für Ärztinnen, die eine ausschließlich wohnsitzärztliche Tätigkeit verrichten.

Wenn Sie zur Krankenunterstützung beitragspflichtig sind, haben Sie grundsätzlich ab Beginn des Mutterschutzes Anspruch auf Krankenunterstützung aus dem Wohlfahrtsfonds. Bitte beachten Sie, dass die ausgezahlten Beträge dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind und somit versteuert werden müssen.

Als freiberuflich Erwerbstätige haben Sie zudem einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Nähere Informationen zum Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab dem 1. März 2017 finden Sie oben unter Kapitel 1.4.

#### Checkliste freiberufliche Tätigkeit

- ✓ **Meldung an die Ärztekammer**  
Bitte melden Sie vier Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin Ihre Schwangerschaft an [aek@aekvbg.at](mailto:aek@aekvbg.at), sodass wir Sie frühzeitig über Ihre weiteren Möglichkeiten informieren können.
- ✓ **Wohlfahrtsfonds**  
Bezüglich der Möglichkeiten im Wohlfahrtsfonds kontaktieren Sie bitte unserem Herrn Christoph Luger (Tel. 05572/21900-37; [christoph.luger@aekvbg.at](mailto:christoph.luger@aekvbg.at)).
- ✓ **Kammerumlage**  
Bei allfälligen Fragen zur Kammerumlage setzen Sie sich bitte mit unserer Frau Daniela Gürth (Tel. 05572/21900-32; [daniela.guerth@aekvbg.at](mailto:daniela.guerth@aekvbg.at)) in Verbindung.
- ✓ **Antrag Kinderbetreuungsgeld**  
Der Antrag muss beim zuständigen Sozialversicherungsträger gestellt werden (dies ist für freiberuflich Erwerbstätige in der Regel die SVS). Bei der Meldung müssen Sie sich entscheiden, welches Modell Sie bevorzugen. Bitte beachten Sie, dass Sie und der zweite Elternteil an das gewählte Kinderbetreuungsgeldmodell gebunden sind (eine Änderung ist nur binnen 14 Tagen ab Antragsstellung möglich). Das Kinderbetreuungsgeld kann höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend ab dem Tag der Antragsstellung beantragt werden. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag schnellstmöglich nach der Geburt einzubringen.

## 2.2 Dienstverhältnis und freiberufliche Tätigkeit

Üben Sie gleichzeitig eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis und eine freiberufliche Tätigkeit aus, dann gelten die Ausführungen in Kapitel 1 für das Dienstverhältnis sinngemäß.

Zu beachten ist, dass die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nur für das Dienstverhältnis gelten. Hinsichtlich der freiberuflichen Tätigkeit gibt es keine Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote. Hier obliegt Ihnen die Beurteilung und Abschätzung des eigenen Gesundheitszustandes sowie die Entscheidung zur (Nicht-)Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

### Infobox Dienstverhältnis und freiberufliche Tätigkeit

- ✓ **Wochengeld**  
Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf Wochengeld aus dem Dienstverhältnis. Dieses ruht allerdings für den Zeitraum der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, in der Höhe des aus dieser Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger (dies ist in aller Regel die bvaeb).
- ✓ **Krankenunterstützung / Wohlfahrtsfonds**  
Wenn Sie zur Krankenunterstützung beitragspflichtig sind, haben Sie grundsätzlich ab Beginn des Mutterschutzes Anspruch auf Krankenunterstützung aus dem Wohlfahrtsfonds. Bezüglich der Möglichkeiten im Wohlfahrtsfonds kontaktieren Sie bitte unserem Herrn Christoph Luger (Tel. 05572/21900-37; [christoph.luger@aekvbg.at](mailto:christoph.luger@aekvbg.at)).
- ✓ **Karenz / Kinderbetreuungsgeld / Elternteilzeit**  
Sie haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Karenz, Kinderbetreuungsgeld sowie Elternteilzeit entsprechend den Ausführungen in den Kapiteln 1.3 bis 1.5. Wenn Sie Ihre freiberufliche ärztliche Tätigkeit weiterhin ausüben möchten, sind die oben angeführten Zuverdienstgrenzen in der Karenz zu berücksichtigen.